

In Sachen

Swiss Finance & Property Funds AG, Zürich, und Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich,

betreffend

Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages sowie die Schaffung von neuen Anteilsklassen beim „SF Property“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Die von der Swiss Finance & Property Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „SF Property“, schweizerischer Umbrellafonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, wie sie am 24. Mai 2024 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Die Schaffung der neuen Anteilsklassen „Y“, „Y EUR“, „YH EUR“, „Y USD“, „YH USD“, „Y GBP“ und „YH GBP“ kann per **4. Juni 2024** erfolgen. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten gleichentags in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds mitgeteilt.
5. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 30. Mai 2024

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Kresimir Parlov

René Kälin